

Betriebssatzung Wasserversorgung

vom 17. August 1998

Änderungen

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Betriebssatzung Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 16.8.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schemmerhofen wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schemmerhofen“ als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- 4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Aufgaben des Betriebsausschusses werden, soweit sie nicht der Betriebsleitung übertragen sind, entsprechend den Vorschriften in Gemeindeordnung, Eigenbetriebsrecht und Hauptsatzung von Gemeinderat, Technischem Ausschuß und Bürgermeister wahrgenommen.

§ 4

Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Leiter des Kämmereiamts (Fachbeamter für das Finanzwesen).

- 2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der technische Ausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Betriebsleiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ämter der Gemeinde, insbesondere auch der technischen Ämter, bedienen.
- 3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- 4) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs.3) zuzuleiten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.530.000, - DM festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 03.05.1993 außer Kraft.

Schemmerhofen, den 17.8.1999

gez.
Engler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.